

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB)

der
SUMMER SCHERTLER STIEGER KAUFMANN DROOP
Rechtsanwälte
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

(im Folgenden gemeinsam „der Auftragnehmer“)
(Stand 1.1.2011)

Präambel:

1. Der Auftragnehmer ist berufsmäßiger Parteienvertreter, dem die Wahrung und Verfolgung der rechtlichen Interessen seiner Mandanten obliegt.
2. Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Mandanten („Auftraggeber“) hat, sofern sich aus der getroffenen Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt, die entgeltliche Besorgung von Geschäften in Vertretung des Auftraggebers (Rechtshandlungen, Prozessführungen etc) zum Gegenstand. Auf diesen Vertrag sind primär die Normen der Rechtsanwaltsordnung (RAO) und hilfsweise die Bestimmungen des 22. Hauptstücks des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) über die Bevollmächtigung (§ 1002 ff ABGB) anzuwenden, sofern durch die nachfolgenden Auftragsbedingungen keine Modifikationen der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) ungültig oder undurchführbar sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AAB gelten für Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, welche die berufsmäßige Parteienvertretung und die rechtliche Beratung in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sowie die Übernahme von Treuhandschaften, Aufträgen oder Besorgungen zum Gegenstand haben.
2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die AAB auch allen weiteren Auftragsverhältnissen zugrunde gelegt werden, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird. Die Auftragsbedingungen gelten ab Aufnahme der Geschäftsbeziehung.
3. Für Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, gelten die AAB nur insoweit, als sie den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

§ 2 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer benötigt für die Ausführung des Mandats alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Auftraggeber verfügt, um eine fundierte rechtliche Beurteilung und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Mandats erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und ihn von allen Umständen, die für die Ausführung des Mandats von rechtlicher Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

3. Die nach sorgfältigem Nachfragen erhaltenen Informationen kann der Auftragnehmer ungeprüft zur Grundlage seines weiteren Vorgehens machen, sofern ein Irrtum oder eine Fehlinformation des Auftraggebers für den Auftragnehmer nicht von vornherein erkennbar ist.
4. Ist bei einem Auftrag das Recht eines anderen Staates auch nur teilweise anzuwenden, hat der Auftraggeber für die Beratung durch einen für die jeweilige Rechtsordnung zugelassenen Rechtsanwalt Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer haftet in einem solchen Fall nur für seine Beratung bezogen auf das österreichische Recht.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Rechtsanwalts

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und gewissenhaft zu vertreten. Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetz der Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Eingriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, die seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen entsprechen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

1. Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Er hat im gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit. Dieses Recht besteht insbesondere im Zivilverfahren (§ 321 Abs 1 Z 4 ZPO), im Strafverfahren (§ 152 Abs 1 Z 4 StPO), im Verwaltungsverfahren (§ 49 Abs 2 AVG, § 24 VStG), im Disziplinarverfahren (§ 107 Abs 5 BDG) und im Abgabenverfahren (§ 171 Abs 2 BAO).
2. Eine Entbindung von dieser Verschwiegenheitspflicht kann nur durch schriftliche Erklärung seitens des Auftraggebers erfolgen; diese enthebt den Auftragnehmer aber nicht von seiner Pflicht, seine Aussagen dahingehend zu überprüfen, ob sie den Interessen des Auftraggebers entsprechen.

§ 5 Schuldnervertretung, Haftungsbelehrung

1. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Auftragserteilung, über die Bestimmungen der § 66 ff Konkursordnung (KO) belehrt worden zu sein, somit insbesondere darüber, dass dann, wenn die Voraussetzungen für die Konkurseröffnungen vorliegen, diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens am 60. Tage nach dem Eintritt eines Insolvenzgrunds zu beantragen ist. Der Auftraggeber bestätigt ferner, über § 1 Ausgleichsordnung (AO), somit darüber, dass der Schuldner, dann wenn die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung (§ 66, § 67 KO) vorliegen, anstelle des Konkurses das Ausgleichsverfahren beantragt werden kann, informiert worden zu sein.
2. Der Auftraggeber bescheinigt, über die Kridadelikte des österreichischen Strafgesetzbuches (§ 156 bis § 159 StGB), insbesondere über den Tatbestand der betrügerischen Krida (§ 156 StGB) sowie über den Tatbestand der fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB) belehrt worden zu sein.

3. Weiters bestätigt der Auftraggeber, insbesondere über die Haftungsbestimmungen für Vorstandsmitglieder und für Geschäftsführer in den entsprechenden Gesetzen, nämlich im Aktiengesetz (§ 84, § 255, § 258 AktG) und im Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 25 bis § 27, § 122, § 125 GmbHG), im Unternehmensreorganisationsgesetz (§ 22 bis § 24, § 26 bis § 28 URG) sowie in den abgabenrechtlichen Vorschriften (§ 9 Abs 1, 80 f BAO, § 67 ASVG, § 6 VlbG AbgVG oder den entsprechenden Abgabenordnungen der österreichischen Bundesländer), aufgeklärt worden zu sein. Gleiches gilt für die entsprechenden Haftungsbestimmungen für Aufsichtsratsmitglieder (§ 99 AktG; § 33 GmbHG; § 25 URG).

§ 6 Treuhandschaften

1. Insoweit der Auftragnehmer als Treuhänder auftritt, gilt das Statut der "Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer" in der jeweils geltenden Fassung als ausdrücklich vereinbart.
2. Soweit der Auftragnehmer Besorgungen (zB Löschungsaufträge), die Beschaffung von Urkunden oder von Erklärungen von dritten Personen übernommen hat, gilt dies nur als reine Verwendungszusage, nicht aber als Einstandspflicht für einen entsprechenden Erfolg.
3. Das Treuhandverhältnis kann einseitig, aber auch mehrseitig sein. Im Zweifel gilt die Treuhand als mehrseitige Treuhand. Ein Widerruf der mehrseitigen Treuhand durch einen Treugeber ist nicht möglich.
4. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an jenen Urkunden zu, die er zur Erfüllung seiner Treuhandschaft und der damit verbundenen Pflichten benötigt.

§ 7 Vertragserrichtung

1. Der Auftragnehmer ist bei der Erfüllung des Mandats nur dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet.
2. Aus der Errichtung eines Vertrags, der im Auftrag des Auftraggebers verfasst wird und auch dem nicht anwaltlich vertretenen Vertragspartner des Auftraggebers als Vertragsformular dient, ist der Auftragnehmer grundsätzlich nur seinem Auftraggeber gegenüber verpflichtet. Eine Beauftragung des Auftragnehmers durch beide Parteien ist daraus nicht abzuleiten; dies insbesondere auch dann nicht, wenn beide Parteien zum Zweck der Vertragserrichtung die Kanzlei des Auftragnehmers aufsuchen. Die andere Partei (Vertragspartner des Auftraggebers) wird hiermit darüber aufgeklärt, dass der Auftragnehmer nur den Auftraggeber vertritt.
3. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber Vertragspartnern seines Mandanten beruht demnach stets auf deliktischer Grundlage. In Bezug auf die Errichtung von Verträgen mit Auslandsbeziehung gilt § 2 Abs 4 sinngemäß.

§ 8 Urheberrechtlicher Schutz

1. Anwaltliche Verträge, Vertragsentwürfe, Gutachten etc genießen urheberrechtlichen Schutz. Das Urheberrecht an diesen Werken steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu.

2. Die Einräumung einer Werknutzungsbewilligung oder eines Werknutzungsrechts zugunsten des Auftraggebers bedarf, sofern sie sich nicht aus dem Zweck des Vertragsverhältnisses konkludent ergibt, der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.
3. Eine dem Auftraggeber oder Dritten eingeräumte Werknutzungsbewilligung oder ein dem Auftraggeber oder Dritten eingeräumtes Werknutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Werken des Auftragnehmers erstreckt sich mangels abweichender Vereinbarung nur auf den vom Vertragsverhältnis umfassten Anwendungsbereich. Insbesondere ist eine wiederholte Verwendung von geschützten Vertragsmustern durch den Auftraggeber untersagt.
4. Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen zugunsten des Auftraggebers gelten erst nach vollständiger Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts als eingeräumt.

§ 9 Mitteilungen an den Auftraggeber

1. Über die Ergebnisse seiner Tätigkeit ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber entsprechend Bericht zu erstatten und dem Auftraggeber alle relevanten Urkunden zu übermitteln.
2. Als Zustelladresse gilt die dem Auftragnehmer zuletzt bekannt gegebene Adresse.
3. Der Auftraggeber stimmt der Kommunikation durch elektronische Post ("E-mail") dann zu, wenn er seine E-mail-Adresse etwa durch Abdruck auf seinem Briefpapier oder durch Übermittlung eines E-mail an den Auftragnehmer bekannt gibt. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-mail unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren, verfälscht oder bekannt werden gehen. Für diese Folgen übernimmt der Auftragnehmer eine Haftung nur dann, wenn er dies grob schuldhaft zu vertreten hat. Ebenso kann der Auftragnehmer E-Mail nicht sofort nach Eingang darauf überprüfen, ob sie Fristen oder Termine enthalten. Sollte dies der Fall sein, übernimmt der Auftragnehmer nur die Haftung, wenn er zusätzlich per Telefon oder Telefax verständigt wird.

§ 10 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet bei Sach- und Vermögensschäden nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen.
2. Die Ersatzpflicht des Auftragnehmers ist, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, bei Verletzung der Vertragspflichten auf EUR 500.000,-- (fünfhunderttausend Euro) beschränkt.
3. Der Haftungsanspruch des Auftraggebers wird, wenn ein Auftraggeber am Eintritt des Schadens ein Mitverschulden trifft, entsprechend den Regeln des ABGB gemindert. Ein solches Mitverschulden des Auftraggebers liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber entgegen § 2 der AAB absichtlich einen Umstand verschweigt oder dem Auftragnehmer fahrlässig unvollständige Informationen erteilt.

§ 11 Ausführung des Mandats, Substitution

1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass zur Ausführung des Mandats jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers herangezogen werden darf.
2. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, zur Ausführung des Mandats jederzeit einen anderen (auch angestellten) Rechtsanwalt (Substitut) mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu beauftragen.
3. Der Auftragnehmer haftet dabei nur für Verschulden bei der Auswahl des Substituten (culpa in eligendo).

§ 12 Honoraranspruch

1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden grundsätzlich nach RATG und AHK oder nach Wahl des Auftragnehmers nach Zeitaufwand auf der Grundlage der jeweils geltenden Stundensätze verrechnet. Die Stundensätze betragen im Regelfall mindestens EUR 200,-- (zweihundertfünfzig) zuzüglich USt für Rechtsanwälte und EUR 180,-- (einhundertachtzig) zuzüglich USt für juristische Mitarbeiter, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Verrechnet wird jede angefangene Viertelstunde.
2. Barauslagen werden mit einem Pauschalbetrag von 5 % der Netto-Honorarsumme pauschaliert verrechnet. Reise- und Übersetzungskosten sowie Gerichtsgebühren und allfällige sonstige Gebühren, die von den Behörden vorgeschrieben werden, werden zusätzlich verrechnet. Sekretariatsleistungen werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die Abrechnung des Honorars kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt erfolgen. Honorarvorschüsse können jederzeit verlangt werden.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen gegen Ansprüche des Auftraggebers — soweit dem nicht standesrechtliche Hindernisse entgegenstehen — aufzurechnen.
5. Honoraransprüche oder Ansprüche auf Auslagenersatz des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aufgerechnet werden.
6. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Stundenhonorars gebührt dem Auftragnehmer wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten steht ihm jedenfalls das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar zu.
7. Vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars sind keine verbindliche Kostenvorschläge (iSd § 5 KSchG).
8. Eine dem Auftraggeber übermittelte Honorarnote gilt als genehmigt, sofern Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen (maßgeblich ist der Eingang beim Auftragnehmer) ab Erhalt der Honorarnote schriftlich widerspricht. Im Falle eines schriftlichen Widerspruchs gegen das verrechnete Stundenhonorar oder im Falle des Verzugs steht es dem Auftragnehmer frei, an Stelle des Stundenhonorars das Honorar nach RATG und AHK in Rechnung zu stellen.

9. Kostenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs des Auftragnehmers an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

§ 13 Sonstiges

1. Der Auftragnehmer kann, wenn er zur Herausgabe einer Sache des Auftraggebers verpflichtet ist, die Herausgabe auf die Begleichung seiner auf die Sache gemachten Aufwendungen abhängig machen. Dieses gesetzliche Zurückbehaltungsrecht steht ihm bis zur vollständigen Bezahlung der von ihm erbrachten Leistungen und Auslagen zu.
2. Urkunden dürfen vom Auftragnehmer insoweit zurückbehalten werden, als die für die Errichtung dieser Urkunden aufgelaufenen Kosten (Gebühren, Honorare) vom Auftraggeber nicht beglichen wurden.

§ 14 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Auf den Vertrag zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.
2. Erfüllungsort ist Bregenz.
3. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist das Gericht des Erfüllungsorts ausschließlich zuständig.